

*Satzung der
Siedlergemeinschaft Melbeck e.V.
im Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V.
in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 05.02.2023*

**Satzung der
Siedlergemeinschaft Melbeck e.V.
im Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V.**

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Siedlergemeinschaft Melbeck e.V.“
Durch den Namenszusatz „im Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V.“ bekräftigt der Verein seine fortgeführte Zugehörigkeit zum Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V.
Er wird nachstehend auch Verein oder Gemeinschaft genannt.
- (2) Die Gemeinschaft erstreckt sich weiterhin auf ihr bisheriges bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenes Gebiet. Spätere Änderungen können nach Anhörung der Mitglieder mit Zustimmung der Kreisgruppe Lüneburg und des Gesamtvorstandes des Verbandes Wohneigentum Niedersachsen e.V. getroffen werden.
- (3) Die Gemeinschaft hat ihren Sitz in Melbeck und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nr. VR eingetragen.
- (4) Der Verein ist eine selbstständige Gliederung des Verbandes Wohneigentum Niedersachsen e.V.
- (5) Die Mitglieder des Vereins sind auch gleichzeitig Mitglieder des Verbandes Wohneigentum Niedersachsen e.V.
- (6) Der Verein beschließt eine Satzung, die im Wesentlichen der Satzung des Verbandes Wohneigentum Niedersachsen e.V. entspricht. Die Satzung ist vor der Eintragung dem Landesverband zur Genehmigung vorzulegen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ihre Tätigkeit ist, wie in § 3 der Satzung ausgeführt, darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf den Gebieten Verbraucherberatung und Verbraucherschutz für selbstnutzende Wohneigentümer, der Jugend- und Altenhilfe sowie der Ortsverschönerung selbstlos zu fördern.
- (2) Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

*Satzung der
Siedlergemeinschaft Melbeck e.V.
im Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V.
in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 05.02.2023*

- (3) Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zwecke und Verwirklichung

- (1) Die Gemeinschaft dient dem Zweck, Verbraucherinteressen von selbstgenutzten Wohneigentümern, privaten Bauherren und an Wohnimmobilien interessierten Käufern wahrzunehmen. Sie fördert den Verbraucherschutz bezüglich des Baus, Erwerbs und Erhalts des selbstgenutzten Wohneigentums in ideeller Weise und setzt sich gegenüber Gesetzgeber, Behörden und Wirtschaft für die Verbraucherrechte und -interessen ein. Durch Stärkung des Verbrauchers sollen insbesondere die Familien bei der Schaffung eines familiengerechten und ökologisch wie ökonomischen Lebensraums für jedermann unterstützt werden. Der Verein informiert und berät gemeinsam mit dem Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V. in seiner Verbraucherschutzfunktion unabhängig und marktneutral. Des Weiteren fördert die Gemeinschaft den Schutz der Familie, der Umwelt, die Ortsverschönerung, die Jugend- und Altenhilfe sowie das bürgerliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (2) Die Gemeinschaft verfolgt diese Zwecke ideell insbesondere durch:
 - a) Information der Öffentlichkeit, unter anderem bezüglich rechtlicher, wirtschaftlicher wohnungs- und verbraucherpolitischer sowie bautechnischer und gartenpflegerischer Themen;
 - b) Förderung der Mitglieder in ihrer Tätigkeit zugunsten der Verbraucher bezüglich des Erwerbs und Erhalts von Wohneigentum;
 - c) Erarbeiten siedlungs- und wohnungspolitischer Grundsätze, die der Schaffung einer menschengerechten Umwelt, der Stärkung nachbarschaftlicher Verbundenheit, der Förderung von Gemeinschaft und Gemeinsinn in Gebieten mit selbstgenutztem Wohneigentum dienen und ökologische sowie ökonomische Nachhaltigkeit des selbstgenutzten Wohneigentums anstreben;
 - d) Vertretung seiner siedlungs- und wohnungspolitischen Zielsetzung gegenüber Behörden, Verwaltungen und Organisationen sowie den Medien;
 - e) Unterstützung und Beratung seiner Mitglieder in ihrer mitverantwortlichen Tätigkeit im sozialen, gemeindlichen und kulturellen Bereich;
 - f) Beteiligung und aktive Mitarbeit der Jugend in der Gliederung hinzuwirken und Jugendreisen durchzuführen.

*Satzung der
Siedlergemeinschaft Melbeck e.V.
im Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V.
in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 05.02.2023*

- g) Beteiligung und aktive Mitarbeit von Senioren in der Gliederung hinzuwirken, und zur Verminderung von Einsamkeit im Alter die Begegnung von Senioren zu fördern insbesondere durch Seniorenveranstaltungen, Besuche im Krankheitsfall oder zu besonderen Anlässen sowie Seniorenausflüge.
 - h) Beteiligung an der Ortsverschönerung durch die Anlage und Pflege öffentlicher Grünflächen und Verbindungswege sowie durch die Teilnahme an Müllsammelaktionen.
 - i) Unterstützung und Beteiligung von Aktivitäten anderer gemeinnütziger Organisation in der Samtgemeinde Ilmenau durch gelegentliche zeitweise kostenlose Überlassung von Gegenständen aus dem Vereinsvermögen, aktive Mitwirkung von Vereinsmitgliedern bei Veranstaltungen und Spenden.
- (3) Zu den Aufgaben der Gemeinschaft zählt im Einzelnen:
- a) In allen Fragen der Nutzung des Wohn- und Garteneigentums seine Mitglieder durch eigene periodische und sonstige Publikationen zu informieren und fachlich zu beraten;
 - b) Auf die Gestaltung und Nutzung des Gartens als naturverbundenen Erholungsraum für die Familie und auf die Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna hinzuwirken;
 - c) Für die Umsetzung ökologischer Gesichtspunkte und die Verwendung umweltfreundlicher bzw. umweltverträglicher Stoffe beim Bau und der Instandsetzung von Gebäuden und der Gartenutzung einzutreten;
 - d) Den Gedanken der Selbsthilfe in jeder Form zu fördern;
 - e) Auf die Beteiligung und aktive Mitarbeit der Jugend bei den Mitgliedern hinzuwirken;
 - f) Unterstützung und Beratung seiner Mitglieder in Fragen des Umweltschutzes mit den Schwerpunkten Klimaschutz, Ressourcenschonung und Vermeidung von Flächenverbrauch.
- (4) Daneben verwirklicht die Gemeinschaft den Satzungszweck unmittelbar selbst, indem sie Schulungen und Beratungen für jedermann auf den vorbezeichneten Gebieten durchführt.
- (5) Die Verbraucherberatung der Mitglieder erfolgt auf deren Antrag.
- (6) Schulungen, Beratungen und Informationen, die in enger Zusammenarbeit mit dem Landesverband und der Kreisgruppe angeboten und durchgeführt werden.
- (7) Organisation und Durchführung von Jugendveranstaltungen, Jugendausflügen und Jugendreisen.
- (8) Organisation und Durchführung von Seniorenveranstaltungen und Seniorenausflügen sowie Besuche bei Senioren zu besonderen Anlässen oder im Krankheitsfall zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls und der Bekämpfung von Einsamkeit im Alter.

*Satzung der
Siedlergemeinschaft Melbeck e.V.
im Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V.
in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 05.02.2023*

- (9) Die Anlage und regelmäßige Pflege von Grünflächen und Verbindungswegen im Gebiet der Gemeinschaft.
- (10) Die Mitwirkung bei vereinsübergreifenden Veranstaltungen und Aktivitäten in der Samtgemeinde Ilmenau.
- (11) Die Gemeinschaft ist demokratisch verfasst; sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzung.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Gemeinschaft sind die für sie beim Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V. in Hannover gemeldeten Mitglieder. Mit Zustimmung der Kreisgruppe kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (2) Die Aufnahme in den Landesverband erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand des Landesverbandes. Gegen die Ablehnung ist die Beschwerde an den Vorstand des Landesverbandes zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist. Die Aufnahme in die Gemeinschaft erfolgt durch den Vorstand, der ausgehend von der Landesverbandsentscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Aufnahme in die Gemeinschaft ist dem Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V. unverzüglich durch den Vorstand der Gemeinschaft zu melden. Die Beitrittserklärung kann nur einheitlich auf Aufnahme im Verein und im Landesverband gerichtet sein, sodass beide Mitgliedschaften bei positiver Entscheidung erworben werden.
- (3) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist zulässig. Die Übertragung bedarf der Schriftform.
- (4) An der Willensbildung nehmen die Mitglieder sowie die Vertreter eines übertragenen Stimmrechts teil. Es darf nicht mehr als eine übertragene Stimme vertreten werden.
- (5) Die Gemeinschaft kann neben den Beiträgen und Umlagen des Landesverbandes einen eigenen Beitrag, eine Umlage oder eine Sonderumlage in einer Höhe von maximal dem fünffachen des Beitrages des Landesverbandes erheben. Die Beiträge und Umlagen des Landesverbandes ergeben sich aus deren Beitragsordnung.

*Satzung der
Siedlergemeinschaft Melbeck e.V.
im Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V.
in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 05.02.2023*

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Kündigung kann nur durch schriftliche dem Landesverband gegenüber abzugebender Erklärung mit vierteljährlicher Kündigungsfrist (bis 30.09.) zum Ende eines Kalenderjahres (zum 31.12.) erfolgen, jedoch frühestens zum Ende des auf das Jahr des Eintritts folgenden Jahres.
- (3) Wird das Wohneigentum nach dem 30.09. eines Jahres veräußert, so kann die Mitgliedschaft zum 31.12. des Jahres schriftlich gekündigt werden. Die Veräußerung ist durch einen notariellen Kaufvertrag nachzuweisen.
- (4) Die Kündigung in besonderen Härtefällen kann durch den geschäftsführenden Vorstand des Landesverbandes auf Antrag des Mitgliedes zum Jahresende geprüft und beschlossen werden.
- (5) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn:
 - a) das Mitglied schuldhaft seine Pflichten verletzt, die ihm aufgrund der Satzung oder satzungsgemäßer Beschlüsse des Landesverbandes oder der Gemeinschaft obliegen;
 - b) das Mitglied durch sein sonstiges Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Landesverbandes, der Gemeinschaft oder des Verband Wohneigentum e.V. schädigt.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Gemeinschaft oder Kreisgruppe der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes. Der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes kann auch selbst das Ausschlussverfahren einleiten. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss zu hören. Der Ausschluss ist ihm schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (7) Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb eines Monats das Recht der Beschwerde beim Vorstand des Landesverbandes zu; dessen Entscheidung ist endgültig.
- (8) Während des Ausschlussverfahrens ruhen etwaige Funktionen des Mitgliedes.
- (9) Beim Erlöschen der Mitgliedschaft durch Tod kann sie von einem Erben fortgesetzt werden; bei Erbengemeinschaft ist ein Erbe zu benennen. Eines besonderen Aufnahmeantrages bedarf es in diesem Falle nicht, wenn der Erbe der Ehe- bzw. Lebenspartner ist.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Für die Ehrenmitgliedschaft und die Auszeichnung von Mitgliedern sowie die Auszeichnung von Personen gelten die Ehrungsrichtlinien des Landesverbandes in der jeweiligen Fassung.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft löst keine Ansprüche gegen den Landesverband aus.

*Satzung der
Siedlergemeinschaft Melbeck e.V.
im Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V.
in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 05.02.2023*

§ 7

Organe

Die Organe der Gemeinschaft sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nach Maßgabe des §4 Abs.3 übertragen werden. Eine Anwesende oder ein Anwesender darf nicht mehr als eine übertragene Stimme vertreten. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand und mindestens zwei Kassenprüfer. Bei jeder Wahl soll ein Kassenprüfer ausscheiden; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies durch schriftliche Erklärung verlangt.
- (4) Der Kreisgruppenvorstand kann eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn sie nach Absatz 2 oder 3 nicht zustande kommt. Bis zu einer solchen Versammlung kann er, soweit erforderlich, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden vorläufig bestellen und bei Bedarf sonstige Hilfen geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt.

Der Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung stattfinden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der Vorstand begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt der Vorstand anlassbezogen fest.

Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und / oder einer Online-Veranstaltung) kann durch den Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Fax oder in Briefform) ermöglicht werden. Hierfür gelten die Bestimmungen zur Einberufung sinngemäß.

*Satzung der
Siedlergemeinschaft Melbeck e.V.
im Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V.
in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 05.02.2023*

- (6) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Beitrages und gegebenenfalls der Umlagen und Sonderumlagen der Gemeinschaft fest. Die Höhe von Umlagen, Sonderumlagen und etwaigen anderen außerordentlichen Beiträgen darf die Höhe eines regulären Jahresbeitrages nicht übersteigen. Beiträge, Umlagen und Sonderumlagen sind dem Landesverband mitzuteilen. Eine Aufwandspauschale für den Vorstand ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (7) Antragsberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder und der Vorstand. In der Mitgliederversammlung können Beschlüsse nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Jede anberaumte Versammlung ist unter Angabe der Tagesordnung gleichzeitig mit der Einladung der Mitglieder der Kreisgruppe durch die Siedlergemeinschaft mitzuteilen. Damit lädt die Gemeinschaft einen Vertreter der Kreisgruppe ein. Die Gemeinschaft übersendet der Kreisgruppe und dem Landesverband die Niederschrift der Mitgliederversammlung. Der Vertreter der Kreisgruppe hat ein Rederecht.

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden oder der ersten Vorsitzenden
 - b) einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin
 - c) dem Kassenwart oder der Kassenwartin
 - d) dem Schriftführer oder der Schriftführerin.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt im Amt, bis eine Neuwahl vorgenommen wird.
- (3) Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, so vertreten jeweils zwei gemeinsam. Im Innenverhältnis wird der Vorsitzende nur in seinem Verhinderungsfalle durch die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten. Jedes Mitglied des Vorstandes kann mehrere Vorstandsämter ausüben.
- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Auslagen des geschäftsführenden Vorstandes können in angemessener Höhe erstattet werden.
- (5) Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie fernmündlich (zum Beispiel im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn die Beschlussfassungsgegenstände allen Vorstandsmitgliedern vorher per E-Mail zugänglich gemacht wurden und die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat.

*Satzung der
Siedlergemeinschaft Melbeck e.V.
im Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V.
in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 05.02.2023*

§ 10

Gesamtvorstand

- (1) Je ein Stellvertreter kann für den Kassenwart und für den Schriftführer von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- (2) Von der Mitgliederversammlung können bis zu drei Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand berufen werden. Die Beisitzer haben beratende Stimme.
- (3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Auslagen des Vorstandes können in angemessener Höhe erstattet werden.
- (4) Vom Vorstand können Untergruppen mit besonderen Aufgaben eingerichtet werden.
- (5) Die Mitglieder der folgenden Untergruppen werden in der Mitgliederversammlung gewählt:
 - a) Festausschuss
 - b) Seniorenausschuss
- (6) Zu der ersten Zusammenkunft einer Gruppe und zur Wahl der Leiterin oder des Leiters einer Gruppe lädt der Vorsitzende ein.
- (7) Die Leiter der Untergruppen haben beratende Stimme.

§ 11

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Rechnungsprüfung aller Kassen vorzunehmen, den Jahresabschluss (Kassenbericht) zu prüfen, dem Vorstand schriftlich vorzulegen und in der Versammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfung umfasst die Ordnungsgemäßheit der Belege und Buchungen.

§ 12

Sonstige Satzungsbestimmungen

- (1) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Wird bei Wahlen eine einfache Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen. In diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

*Satzung der
Siedlergemeinschaft Melbeck e.V.
im Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V.
in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 05.02.2023*

§ 13

Auflösung

Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur durch Beschluss mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn zu diesem Zweck eingeladen wurde. Die Mitgliedschaft der Mitglieder im Landesverband Niedersachsen e.V. bleibt durch die Auflösung unberührt.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinschaft an den Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Fortschreibung der Satzung

Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung fortzuschreiben; etwaige Unstimmigkeiten im Satzungstext zu bereinigen und die fortgeschriebene Satzung nach Genehmigung durch den Landesverband und Eintragung im Vereinsregister zu veröffentlichen.

§ 16

Schlussbestimmungen

Der anmeldende Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit sie nicht wesentliche Punkte berühren, der Satzung des Landesverbandes entsprechen und bei der Anmeldung vom Registergericht oder von Behörden verlangt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.09.2022 verabschiedet und in der Mitgliederversammlung vom 05.02.2023 geändert.

Embsen, den 05.02.2022